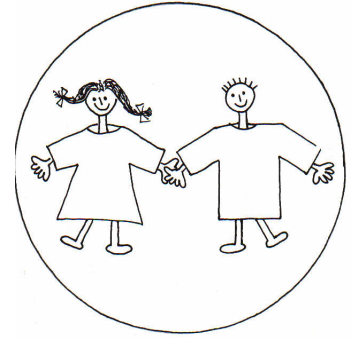


Verein der Freunde und Förderer der Freisbacher Kinder e.V.



Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der „Verein der Freunde und Förderer der Freisbacher Kinder e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch

-ideelle und materielle Förderung des Gemeindekindergartens sowie der Kinder- und Jugendarbeit in Freisbach, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, zusätzliche Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Räume des Kindergartens, eventueller Jugendräume und zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse des Kindergartens sowie der Kinder und Jugendarbeit dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Kindern und Kindergarten zum Ziel haben.

Der Verein hat seinen Sitz in Freisbach

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 76829 Landau eingetragen werden.

§ 2 Vereinsmittel und Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen oder des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung des in § 1 dieser Satzung genannten Zwecks.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Erklärung, die vom Vorstand bestätigt werden muß.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck (§1) zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod.

4. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates den Ausschluß eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins gefährdet hat, nach Anhörung des Betroffenen aussprechen. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluß (3/4 Mehrheit) erforderlich.

§ 5 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand verfolgen soll.

§ 6 Spenden

Die Mitglieder des Vereins sind nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Für freiwillige Beiträge und Spenden werden Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt. In gleicher Versammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. (Für Bezeichnungen von Funktionen werden aus Gründen der Vereinfachung durchgehend die männliche Form verwandt. Damit sind weibliche und männliche Funktionsinhaber erfaßt.)

3. Wird durch Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so erfolgt diese auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

5. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle stehen den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung. Hierbei kann der Beirat beratend tätig werden.

§ 9 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören die Leiterin des Kindergartens, der Vorsitzende des Elternbeirates und der Ortsbürgermeister von Freisbach an.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich in den ersten 4 Monaten des neuen Kalenderjahres statt. Der Vorsitzende muß die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld einladen. Weitere Mitgliederversammlungen können kurzfristig durch Bekanntmachung im Amtsblatt einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

3. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mehrheitlich per Handzeichen beschlossen werden.

4. Über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins oder über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß an den Vorstand gerichtet werden, der ihn den Mitgliedern zustellt. Nach Zustellung ist alsbald eine Mitgliederversammlung anzuberaumen die über den Antrag auf Auslösung entscheidet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Freisbacher Kinder e.V.“

Diese Fassung der Satzung wurde am 11.Mai 1999 bei der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Die Satzung der Gründungsversammlung vom 25.Mai 1994 mit dem Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gemeindekindergartens Freisbach e.V.“ wird hinfällig.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.Mai 1999 geändert und insgesamt neugefaßt.

Freisbach, den 28.Mai 1999

H.G. Bürklin, Vorsitzender

R. Siedorf, Schriftführer